



Vergabeordnung LVB-Verbandsflugzeug ARCUS T (D-KC BY)

I. Präambel

Dem Luftsport-Verband Bayern e.V. (LVB) steht ein Doppelsitzer vom Typ ARCUS T zur Verfügung. Der Eigentümer des LVB-Doppelsitzers ist der LVB und damit alle Mitglieder im Verband.

Mit diesem modernen Doppelsitzer wird ein breites Spektrum der Segelflug-Verbandsarbeit abgedeckt. Hervorzuheben sind:

- Streckenfluglehrgänge des LVB für Jugendliche unter Anleitung von Fluglehrern/Trainern oder erfahrenen Piloten (z. B. LIMA-Lehrgänge)
- Streckenfluglehrgänge in Vereinen unter Anleitung von Fluglehrern, Trainern oder erfahrenen Piloten
- Trainingsmaßnahmen für Piloten mit Perspektiven im Leistungssport.
- Aus- und Weiterbildung von Fluglehrern (auch Fluglehrer-Vorauswahl)
- Fliegerische Fortbildung in den LVB-Vereinen
- Teilnahme an Doppelsitzermeisterschaften
- Als Werbeträger für den LVB bei Veranstaltungen, wie Flugtagen oder Meisterschaften
- Vercharterungen an Vereine im LVB

→ Der Doppelsitzer wird nur über einen Chartervertrag eingesetzt.

Vergabe

Lt. Mitgliederbeschluss vom 26.02.2000 wird der LVB-Doppelsitzer von der bayerischen Segelflugkommission betreut und eingesetzt. Ein Terminkalender wird im Internet veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Chartern kann den LVB-Doppelsitzer der LVB (für spezifische Verbandsaufgaben) und Vereine, die Mitglied im LVB und BLSV sind, d.h. keine Einzelpersonen. Eine Vergabe an Nicht-LVB-Mitglieder oder Einzelpersonen bedarf der individuellen Zustimmung der Seko. Beantragung: siehe IV. Beantragung

Betreuung, Wartung und Pflege

Damit das Verbandsflugzeug in einem werterhaltenden Zustand bleibt, wird es vom Aero-Club Aichach e. V. betreut und gewartet. Ansprechpartner: Siehe Übergabeprotokoll
Stationierung/Übergabeort: Fluggelände LSV Aichach.

Die Jahresnachprüfung des Flugzeuges und der Fallschirme wird grundsätzlich über die LVB-Prüforganisation abgewickelt.

II. Charterangebot

Das Flugzeug

Doppelsitziges Hochleistungssegelflugzeug vom Typ **ARCUS T**,
Hersteller: Schempp-Hirth Flugzeugbau GmbH, Baujahr 2021, Werk-Nr.: 102, Kennzeichen **D-KC BY**,
Wettbewerbskennzeichen **BY**

Ausrüstung (Details siehe Übergabeprotokoll)

- Grundinstrumentierung: Fahrtmesser, Höhenmesser Air Control, Stauscheiben-Variometer
- Funkgerät Garrecht AirCom, Transponder VT 01
- Segelflug-Bordrechner LXNAV LX 9070 in Doppelsitzer-Ausführung, FLARM Kollisionswarngerät: externe Air-Traffic-Displays (hinten und vorne)
- SOLO Flugmotor 430 ccm
- Fahrwerkswarnung
- ELT
- Mückenputzeranlage
- Halterung Sauerstoffflasche 2x
- Haubenblitzer

Zubehör (Details siehe Übergabeprotokoll)

- 2 Stück manuelle Fallschirme
- Spornkuller, Flächenrad, Schleppstange, 2xFlächenstütze, Haubenbezug, Flächenbezüge
- 4xBatterien, Ladegeräte. Trimmgewichte, Sitzkissen, TEK-Düse
- Kanister für das richtige Mischen des Kraftstoffs für den Motor, Tankschlauch

Transportanhänger, Typ Cobra, Kennzeichen M-BY 460

Versicherung Flugzeug

- Das Flugzeug ist versichert mit einer Halterhaftpflicht- und Luftfrachtführer-Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von insgesamt € 5.000.000,-
- einer Kaskoversicherung die den Zeitwert des Flugzeugs abdeckt mit € 5.000,- Selbstbehalt
- Im Schadensfall muss außerdem einmalig ein Schadenfreiheitsrabatt von 15% (ca. € 500,-) zurückgezahlt werden

Versicherung Transportanhänger

- Der Transportanhänger ist in der Vollkasko mit einem Selbstbehalt von € 300,-, in der Teilkasko mit einem Selbstbehalt von € 150,- versichert.

III. Charterbedingungen

Der **LVB** (als Vercharterer) oder der **charternde Verein** benennen eine **verantwortliche Person für den jeweiligen Chartervertrag**. Die zu benennende verantwortliche Person/Nutzer muss ein LVB-Mitglied sein, um die günstigen LVB-Konditionen nutzen zu können. Bei Vereinscharter behält sich die LVB-Seko vor, vor der Übergabe des Flugzeuges oder vor dem ersten Aufbau vor Ort, eine für den charternden Verein kostenlose Einweisung in Auf- und Abrüstung, ggf. auch einen Einweisungsstart mit der verantwortlichen Person bzw. den Teilnehmern durch eine Vertrauensperson der LVB-Seko festzulegen. Die dafür eventuell anfallenden Startgebühren sind vom Charterer zu übernehmen.

Das Verbandsflugzeug wird an LVB-Vereine zu Selbstkosten verchartert. Gibt ein LVB-Verein diese Selbstkosten erhöht an die Nutzer/Passagiere ab, ist von einer kommerziellen Nutzung auszugehen.

Chartern kommerzielle LVB-Flugschulen das Verbandsflugzeug, ist von einer kommerziellen Nutzung auszugehen, sofern nicht anders dargelegt.

Charterzeitraum

In der Regel wird der LVB-Doppelsitzer für eine Woche (Samstag bis Freitag) vergeben, bei Vereinscharter maximal zwei Wochen. In Ausnahmefällen und wenn die Situation es zulässt kann die LVB-Seko auch für 3 Wochen, ggf. auch für ein Wochenende, zustimmen. Die Übergaberegung ist im Kapitel IX ausgeführt.

- Ausnahmen kann nur die LVB-Seko zulassen -

Charterpreis

Pro Woche beträgt der Charterpreis:

- 1) für LVB-Vereine zu Selbstkosten: **€ 700,-** pro Woche, bzw. **€ 100,-** pro Tag, zuzügl. 7% MwSt
- 2) für LVB-Vereine (kommerzielle Nutzung): **€ 1050,-** pro W., bzw. **€ 150,-** pro Tag, zuzügl. 7% MwSt
- 3) für Nicht-LVB-Mitglieder **€ 1.610,-** pro Woche, bzw. **€ 230,-** pro Tag, zuzügl. 19% MwSt.

Motorbetriebszeit: Im Preis sind 30 Minuten inklusive, d.h. ab der 31. Minute sind **2 €/min** zu zahlen.

Wird eine kommerzielle Nutzung nach Charterende festgestellt, wird die Differenz zur höheren Gebühr nacherhoben.

Jeder Charterer muss vorab eine Kautions von **€ 1.000,-** (Selbstbeteiligung Versicherung Flugzeug) an den LVB überweisen, die nach Vertragsablauf mit dem jeweiligen Charterpreis verrechnet wird. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach Einsendung und Prüfung des Übergabeprotokolls. Die Abrechnung erfolgt nach XII.

Prioritätsreihenfolge

1. Alle LVB-Veranstaltungen
(Termine müssen bis 15.01. des Jahres (bzw. erste Seko-Sitzung) bekannt gegeben werden)
2. Die Chartertermine des für die Betreuung, Wartung und Pflege beauftragten Vereinen
(Termine müssen bis 15.01. des Jahres (bzw. erste Seko-Sitzung) bekannt gegeben werden)
3. Chartertermine von LVB-Vereinen
Bei Vereinswunschterminen legt das Eingangsdatum wie auch die Anzahl der wiederholten Charterungen dieses Vereines die Priorität fest. Neucharterungen werden bevorzugt berücksichtigt.
Bei Terminüberschneidungen (mehrere Termine im gleichen Zeitraum) wird mit den abgelehnten Vereinen unverzüglich Verbindung aufgenommen und es wird ihnen ein Ausweichtermin angeboten.
4. Chartertermine mit kommerzieller Nutzung
(Chartertermine werden spätestens 8 Wochen vor dem Wunschtermin bestätigt)
5. Wochenendcharterungen oder Vergabe an Einzelpersonen bzw. an Nicht-LVB-Mitglieder
(Chartertermine werden spätestens 8 Wochen vor dem Wunschtermin bestätigt)

Kosten im Schadensfall

Der Charterer trägt in einem Schadensfall alle anfallenden Selbstbehalte für die Versicherung (Flugzeug + Hänger) sowie die Kosten der Rückzahlung des Schadenfreiheitsrabatts (ca. 500 €). Bei wiederholten Versicherungsfällen im Jahr wird ggf. eine Gutschrift über einen Teilbetrag des Schadenfreiheitsrabatts gewährt (siehe II.).

Sonderregelung für Seko-Maßnahmen

Bei Lehrgängen oder Trainingsmaßnahmen, die von der Seko organisiert werden, tritt der LVB als Charterer auf. Für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Seko und in Anlehnung üblicher Regelungen im Ausbildungs- und Trainingsbetrieb legt die Seko bezüglich des Selbstbehaltes für Schäden an den zur Verfügung gestellten doppelsitzigen Ausbildungsflugzeugen folgende Regelungen fest:

- a) Bei Flügen mit Flugschülern im vorderen Sitz, bei denen ein LVB-Fluglehrer an Bord ist, werden beide Piloten vom Selbstbehalt im Schadensfall befreit.
- b) Bei Einweisungsflügen (nicht Schulung) mit einem Lehrer bzw. Trainer auf dem hinteren Sitz ist der Selbstbehalt um 50% vermindert. Darüber hinaus kann die Seko im Einzelfall einen abweichenden Anteil beschließen.
- c) Für doppelsitzige Fremdflugzeuge, die für Seko-Maßnahmen gechartert werden, gelten die unter a) und b) getroffenen Regelungen analog, wobei die Differenz eines höheren Selbstbehaltes für das Fremdflugzeug zum LVB-A zu 50% (max. 1.000 € SB) von der Seko getragen wird.

Diese Festlegung gilt nur für Mitglieder des LVB sowie für durch die Seko eingeladenen Trainer und Fluglehrer. Der Lehrgangleiter ist verpflichtet diesen Personenkreis über die Nutzungs- und Haftungsbedingungen zu informieren und deren Zustimmung wie folgt schriftlich bestätigen zu lassen.

Wortlaut der Zustimmung: „Ich erkläre, dass ich die Nutzungs- und Haftungsbedingungen (Kapitel II und III der Vergabeordnung) für den LVB-Arcus zur Kenntnis genommen habe und im vollen Umfang akzeptiere.“

Flüge als Motorsegler mit "Turbo" Hilfsantrieb

Das "Turbo"-Antriebssystem ist in erster Linie als "Flautenschieber" und Rückkehrhilfe gedacht. Ein Dauerbetrieb des Motors sollte vermieden werden. Im Charterpreis sind 30 Minuten Motorbetriebszeit inklusive. Ab der 31. Minute sind 2 €/min zu zahlen. Die Motorlaufzeit muss im Bordbuch und im Übergabeprotokoll dokumentiert werden!

IV. Beantragung

Die Beantragung erfolgt formlos und schriftlich an die Geschäftsstelle des LVB:

Luftsport-Verband Bayern e.V.
Sparte Segelflug/Motorsegeln
Prinzregentenstraße 120
81667 München

E-Mail: segelflug@lvbayern.de, Fax: 089-455032-54

Die Beantragung muss enthalten:

- Name des beantragenden Vereines
- Zeitraum und möglichst alternativen Zeitraum
- Verwendungszweck/Maßnahme sowie Name und Telefonnummer der/des Verantwortlichen vor Ort

V. Zuteilung

Stichtag für feste Terminzusagen für die Vereinscharter ist jeweils der 31. Januar der Saison.

Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch die LVB-Seko, wobei Vergabeprioritäten, Termine und andere sachliche Gründe berücksichtigt werden.

Wettbewerbe: Die LVB-Seko unterstützt den Einsatz des LVB-Arcus für Wettbewerbe. Für den Fall, dass ein Verein den Zuschlag erhält mit dem ausdrücklichen Ziel an einem bestimmten Wettbewerb teilzunehmen und der Wettbewerb einen abweichenden Zeitraum abdeckt als der Standard-Charterzeitraum (in der Regel Samstag bis Freitag), kann die Seko entscheiden diesen Standard zu verlassen. Dann gilt ein Charterzeitraum, der eine Teilnahme an diesem Wettbewerb ermöglicht. Entsprechende Vorgänger- oder Nachfolgevereine werden rechtzeitig (in der Regel bis zum 31.1. der Saison) über diese Entscheidung der LVB-Seko informiert und erhalten einen entsprechenden Vertrag mit dem LVB. Wird der Wettbewerb NICHT wahrgenommen ist die Abweichung vom Standardzeitraum Sa. bis Fr. ungültig! Die LVB-Seko ist unverzüglich zu informieren, damit ein Vertrag, ggf. entsprechend dem Standardzeitraum ausgearbeitet werden kann. Diese Änderung kann ggf. dem Vorgänger- oder dem Nachfolger-Charterer zu Gute kommen, falls dieser die Neuerung akzeptiert. Verträge werden angepasst.

VI. Rücktritt

- Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag **mehr als 6 Wochen** vor Vertragsbeginn, entstehen dem Charterer nur Kosten von 75 € in Form einer Aufwandspauschale.
- Erfolgt der **Rücktritt 6 Wochen** vor Vertragsbeginn oder kürzer, werden 50 % der beantragten Zeit in Rechnung gestellt, wenn keine andere Vergabe mehr möglich ist.
- Erfolgt der **Rücktritt 3 Wochen** vor Vertragsbeginn oder kürzer, werden 100 % der beantragten Zeit in Rechnung gestellt, wenn keine andere Vergabe mehr möglich ist.

VII. Regress

Sollte das gecharterte Flugzeug im Zeitraum des Vertragstermins nicht zur Verfügung stehen (z. B. weil es sich in Reparatur befindet, Einfluss höherer Gewalt oder ähnliches), können weder an den LVB, noch an den Verursacher Regressansprüche gestellt werden (z. B. für Ersatzbeschaffung).

Ausfallkosten für potentielle Folgenutzer werden nicht erhoben.

Wird das Flugzeug vom Vornutzer nicht termingemäß dem Nachnutzer übergeben, so haftet der Vornutzer für die Ausfallkosten und ggf. für den Transportmehraufwand. Ausnahmen nach Unfällen und Naturkatastrophen sind möglich.

Wird einem Charterer nachgewiesen, dass eine Überholung des Flugzeuges aufgrund einer Überlastung der Flugzeugstruktur durch unsachgemäße Flugmanöver (z.B. Überlastung außerhalb der Betriebsgrenzen) nötig ist, wird der verursachende Verein vom LVB nachträglich in Regress genommen (Siehe auch II – Versicherung Flugzeug). Gleiches gilt für nötige Reparaturen der Oberflächen aufgrund von Rissen durch starke Temperaturunterschiede, wie sie nach Flügen in großen Höhen auftreten können (Siehe auch XI – Obliegenheiten).

VIII. Vertrag

Nach Zuteilung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Vertrag, der dann **innerhalb von 4 Wochen** (ab Poststempel) unterzeichnet an die LVB-Geschäftsstelle (Adresse siehe IV.) zurückzusenden ist. Falls nicht erlischt die Reservierung für den gewünschten Zeitraum und das Flugzeug wird neu vergeben.

Der Vertrag enthält:

- Übernahmeort und -termin, Zeitraum der Charterung, sowie Ort und Zeitpunkt für die Rückgabe
- Name, Anschrift, Telefon und Originalunterschrift der/des vom Verein benannten Verantwortlichen vor Ort
- Originalunterschrift des Vereinsvorstandes
- Unterschrift LVB (LVB-Unterschriftsberechtigte)

Der Vertrag tritt erst in Kraft nach Eingang der Kautions von **€ 1.000.-** (siehe III. Charterbedingungen).

Mit der Unterschrift des Vertrages werden diese Vergaberichtlinien vollinhaltlich anerkannt.

IX. Übergabe

- Grundsätzlich besteht Hol- und Bringpflicht von und zum Stationierungsort bzw. Übergabeort
- Bei der Übergabe ist der unterschriebene Chartervertrag vorzulegen
- Übergaben von Flugzeug und Hänger erfolgen in gereinigtem Zustand (sonst erhöhte Zahlung!)
- Übergabe ist in der Regel freitags ab 15h bis spätestens SS.
- Der abgebende und abnehmende Verein haben sich 14 Tage vor der Übergabe über den Zeitpunkt und den Ort zu verständigen. Die Kontaktadressen sind auf dem Übergabeprotokoll verzeichnet
- Wird keine Absprache getroffen, kann die Seko Ort und Zeit festlegen (auch zum Nachteil eines Charterers)
- Die Abgabe an den „Kümmerer“ am Stationierungsort kann nach Absprache auch samstags stattfinden
- Eine Einweisung in Auf- und Abrüstung, ggf. auch einen Einweisungsstart der/des Verantwortlichen, bzw. der Teilnehmer durch Beauftragten der LVB-Seko ist durchzuführen (siehe auch III. Charterbedingungen). Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der LVB-Seko möglich
- Ungeachtet dessen behält sich die LVB-Seko das Recht vor, das LVB-Flugzeug jederzeit zu überprüfen
- Die Übergaben/Übernahmen werden mit dem Übergabeprotokoll dokumentiert (Zustand, Vollständigkeit). Darauf basierend erfolgt die Rechnungsstellung an den übergebenden Charterer
- Tankfüllung des Hilfsantriebs: Der Tank hat bei Übergabe voll zu sein
-

X. Mängel

Die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.

Grundsätzlich werden dem Verursacher die dadurch entstehenden Instandsetzungskosten berechnet, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch jedoch nur bis zur Höhe des Selbstbehaltes von € 1.000 für das Flugzeug und max. € 500 für den Transportanhänger (Verursacherprinzip).

Verursacher ist derjenige Charterer, in dessen Übergabeprotokoll Mängel aufgeführt sind, die in seinem Übernahmeprotokoll nicht enthalten waren.

- Nicht zurechenbare Mängel (wie Fertigungsfehler, Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit) werden nicht dem Charterer angelastet
- Mängel die während des Betriebes auftreten, sind unverzüglich dem LVB zu melden. Dazu gehören insbesondere Schäden am Motor/Propeller (z.B. durch falsches Kraftstoffgemisch) oder Schäden am Rumpf beim Einfahren des Motors/Propellers. Die Kontaktadressen sind auf dem Übergabeprotokoll verzeichnet
- Die Beseitigung der Mängel erfolgt grundsätzlich erst nach Rücksprache und in Absprache mit dem LVB bzw. Verantwortlichen der LVB-Seko, durch die der Reparaturauftrag erteilt wird. Reparaturen sind generell fachgerecht durchzuführen.
- Die Flächenbezüge müssen komplett ersetzt werden, wenn sie stark verschmutzt oder durch Feuchtigkeit verstockt sind.
- Aus organisatorischen Gründen können die vorhergehenden Übergabeprotokolle nicht zur Übergabe bereitgestellt werden. Eine Mängelliste wird von der LVB-Geschäftsstelle geführt und kann so aktuell wie möglich dem Charterer zur Verfügung gestellt werden.

XI. Obliegenheiten

Jeder Charterer verpflichtet sich, das Flugzeug, Zubehör und den Hänger in Ordnung zu halten und zu pflegen.

- Der Charterer verpflichtet sich das Flugzeug ausschließlich innerhalb der im Flughandbuch beschriebenen Betriebsgrenzen einzusetzen
- Der Charterer verpflichtet sich das Flugzeug über Nacht und bei Tagen ohne Flugbetrieb entweder zu hangarieren oder im Hänger aufzubewahren, ein dauerhaftes Verzurren im aufgebauten Zustand ist nicht zugelassen
- Zur Vermeidung von Lackrissen sind Flüge bei Umgebungstemperaturen unter -20° C zu vermeiden, ebenso das schnelle Absteigen aus großen Höhen
- Das Flugzeug-Bordbuch ist unbedingt vollständig und ordentlich zu führen
- Auf Jahresnachprüfungstermine für Flugzeug und Fallschirme ist zu achten
- Ebenso auf die Packtermine für die Fallschirme
- Ebenso auf die gültige Versicherungspolice

XII. Abrechnung

Die erfolgt unmittelbar nach Eingang des Übergabeprotokolls in der Geschäftsstelle des LVB, und zwar nach folgendem Modus:

	Leistung	Einzelpreis	Faktor	Gesamt
POS 1	Chartergebühr x Anzahl der Wochen	z.B. 700,- €/W.		€
POS 2	Instandsetzungskosten bei kleineren Schäden (abh. von POS 9 bis 13)			€
POS 3	Wert fehlender Ausrüstungsteile (Preise müssen aktuell nachgefragt werden)			€
POS 4	Flugzeug ungereinigt übergeben	max. 100,- €		€
POS 5	Hänger stark verunreinigt übergeben	100,- €		€
POS 6	Anhängerkupplung am Zugfahrzeug nicht fettfrei	100,- €		€
POS 7	Motorlaufzeit >30 Minuten/Woche	2,- €/min		€
	Zwischensumme netto			€
POS 8	Zzgl. 7% Umsatzst. (bei Vercharterung an LVB Mitglieder) ^{*)}		7%	€
	Zwischensumme brutto			€
POS 9	Schadenersatz Selbstbehalt Flugzeug	5000,- €		€
POS 10	Schadenersatz Selbstbehalt Hänger (Vollkasko)	300,- €		€
POS 11	Schadenersatz Selbstbehalt Hänger (Teilkasko)	150,- €		€
POS 12	Schadenersatz Selbstbehalt Hänger (Haftpflicht)	500,- €		€
POS 13	Schadenersatz Verlust Schadenfreiheitsrabatt	ca. 500,- €		€
POS 14	Aufwandspauschale Vertragsrücktritt	75,- €		€
	= Rechnungsendbetrag			€
POS 15	Abzüglich bezahlte Kautions			-- €
	= Restbetrag Je nach Vorzeichen: Rücküberweisung [-] oder Rechnungsstellung [+]			€

^{*)} 19% Umsatzsteuer bei Vercharterung an Nichtmitglieder

Luftsport Verband Bayern e.V.

München, Januar 2022